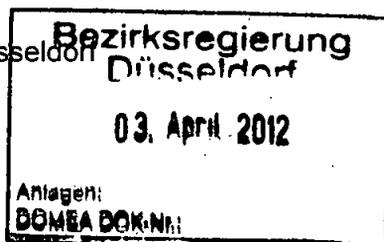


Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

 Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
 42269 Wuppertal

 Bezirksregierung Düsseldorf
 Postfach 300865
 40408 Düsseldorf


Es informiert Sie Frau Günther

Telefon (0202)	563 - 4298
Fax (0202)	563 - 8493
E-Mail	barbara.guenther@stadt.wuppertal.de
Zimmer	A-220
Sprechzeiten (nach Vereinbarung)	Mo - Do 09.00 - 15.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.30 Uhr
Zeichen	101.13
Datum	30.03.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanung
Ihr Schreiben vom 04.01.2012; Az: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Stellungnahme der Stadt Wuppertal vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat der Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wuppertal wurde mit Schreiben vom 04.01.2012 aufgefordert, zum vorliegenden Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanung eine Stellungnahme bis zum 30.03.2012 abzugeben.

Aufgrund der Sitzungsfolge der politischen Gremien der Stadt Wuppertal kann eine **offizielle** Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der Leitlinien nicht fristgerecht abgegeben werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Wuppertal hat aus diesem Grunde lediglich vorläufigen Charakter. Der Beschluss des Rates der Stadt hierzu wird voraussichtlich am 07.05.2012 gefasst werden. Es ist vorgesehen, nach erfolgtem Ratsbeschluss die vorläufige Stellungnahme als offizielle Position der Stadt Wuppertal zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A.



Bleck

Kommunale Stellungnahme der Stadt Wuppertal zum Arbeitsentwurf „Leitlinien Regionalplanfortschreibung“

A Allgemeine Stellungnahme

Die im Arbeitsentwurf der Bezirksregierung aufgeführten Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung sind den geänderten gesellschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen angepasst. Auf dieser Grundlage werden Ziele und Vorstellungen formuliert, die als rahmensetzende Grundlage eine nachhaltige Entwicklung in der Planungsregion sichern sollen.

Viele dieser Aussagen sind jedoch zum jetzigen Stand des Erarbeitungsverfahrens noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

Vor diesem Hintergrund weist die Stadt Wuppertal eindringlich daraufhin, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum Anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen (neu) auferlegt werden sollen, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, das kommunal übergreifende Flächenranking, die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten sowie das Freiraummonitoring.

Mit Blick auf die Fortschreibung der Regionalplanung wird darum gebeten, die Belange der einzelnen Planungsakteure, von denen die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich praktisch umgesetzt werden sollen, in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dies gilt unter Verweis auf die grundsätzlich verbürgte Planungshoheit insbesondere für die Kommunen, für die ein angemessener Handlungsspielraum zur Gestaltung ihrer örtlichen Verhältnisse gewährleistet bleiben muss.

Insbesondere die großzügige Flächenzuweisung von Wohnbauflächen in Umlandgemeinden zu Lasten der Oberzentren hat mit zur Ausprägung von räumlichen Disparitäten mit der Folge hoher Verkehrsbelastungen und schrumpfender Kernstädte geführt. Die ausdrückliche Stärkung der Oberzentren durch zentrale Funktionen und Wohnen ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Regional- und Raumentwicklung und sollte daher bei der Umsetzung der Leitlinien in Konkretes Handeln ein besonderes Gewicht bekommen.

B Regionale Konzepte und Positionspapier

Im November 2010 hat die Bezirksregierung mit den drei Bergischen Städten ein Auftaktgespräch (Stadtgespräch) zur Regionalplanfortschreibung und zu möglichen Themenschwerpunkten einer Regionalen Positionierung geführt. Ein besonderes Gewicht wurde dabei den Themenfeldern Gewerbeflächen und Erneuerbare Energien/Klimaanpassung zuerkannt. Hierfür wurden **Regionale Konzepte** erarbeitet, denen eine vertiefte Untersuchung unter Beteiligung auch externer Akteure vorausging. Daneben entstanden **Regionale Positionspapiere**, in denen Haltungen und Positionen des Städtedreiecks zu bestimmten Themenfeldern [Wohnen, Infrastruktur, Freizeitwirtschaft/Kulturlandschaft] hergeleitet und formuliert werden.

Durch diese Regionale Positionierung erhofft sich das Bergische Städtedreieck eine bessere Wahrnehmbarkeit des Regionalen Profils und eine höhere Akzeptanz für die Problemlagen der Region aber auch bei gemeinsamen inhaltlichen Priorisierungen.

Die Bergische Entwicklungsagentur (BEA) wird die Regionalen Konzepte/Positionspapiere nach Beschlussfassung durch die drei Bergischen Städte an die Bezirksregierung Düsseldorf weiterleiten. Zu unterschiedlichen Leitlinien wird noch einmal explizit auf diese regionale Positionierung verwiesen.

C Stellungnahme zu ausgewählten Leitlinien

1.1 Siedlung allgemein

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und um übermäßige Ausweisungen in Kommunen zu vermeiden, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.

Der Ansatz der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Befürwortet wird insbesondere die Anwendung einheitlicher Bedarfsberechnungsmethoden in allen Planungsregionen NRWs, die somit erstmals zu einer Gleichbehandlung aller Kommunen und Kreise führen wird.

Aufgrund der derzeit noch fehlenden inhaltlichen Aussagen zur landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethode seitens der Landesplanungsbehörde ist, wie eingangs erwähnt, eine abschließende Beurteilung einer „Bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ noch nicht möglich.

Bedeutend für eine abschließende Beurteilung wird u.a. sein, wie im landeseinheitlichen Siedlungsmonitoring die tatsächliche Verfügbarkeit von Siedlungsflächen bewertet wird [Welche Kriterien werden zugrunde gelegt, können Interpretationsspielräume ausgeschlossen werden?] und welche Möglichkeiten den Kommunen eingeräumt werden, deren Entwicklung durch eine geringere Verfügbarkeit sehr eingeschränkt wird.

Bei den Gewerbeflächen wird eine Aufnahme aller noch nicht landesplanerisch abgestimmter Flächen aus dem Regionalen Gewerbeflächenkonzept in den Regionalplan gefordert, da dem Bergischen Städtedreieck kaum noch derzeit im GEP 99 gesicherte, „realistisch entwickelbare“ Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und nur durch eine moderate Neuausweisung von Flächen überhaupt annähernd der ermittelte Bedarf nach Gewerbeflächen gedeckt werden kann.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, soll festgehalten werden. Neue Wohn- und Gewerbebauflächen sollen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehene, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten.

Der Ansatz der Innen- vor Außenentwicklung wird grundsätzlich positiv bewertet. Gerade für Wuppertal ist der Ansatz wichtig, da Brach- und Umnutzungsflächen in größerer Anzahl im Siedlungsgefüge bestehen. Besonders zu befürworten sind die Aussagen, dass Brachflächen erst auf den Bedarf angerechnet werden, wenn die Nachfolgenutzung feststeht und eine Bebaubarkeit absehbar ist und keine Benachteiligung für Städte entsteht, die ein gutes Brachflächenkataster führen. In diesem Zusammenhang sehr positiv zu bewerten ist die realistische Einschätzung, dass nicht alle Brachflächen tatsächlich reaktivierbar sein werden.

Im Einzelfall ist bei Brachflächen in stark verdichteten Stadträumen auch eine Abwägung zwischen baulicher Nachnutzung und Erhalt der Fläche im Sinne einer lokalen ökologischen und klimatischen Ausgleichsfunktion erforderlich.

1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Eine Stärkung des polyzentrischen Systems aus regionalen Zentren sichert großräumig eine energieeffiziente und demographisch angepasste Siedlungsentwicklung. Hierzu sollen die Siedlungsbereiche und Ortsteile auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturausstattung und ihrer entsprechenden zentralörtlichen Funktionen untergliedert werden. Die Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune sollen in ihrer Entwicklung gestärkt werden.

Der Ansatz, neue Siedlungsflächen nicht mit der Gießkanne zu verteilen, sondern vorrangig die zentralen Siedlungsbereiche weiter zu entwickeln, wird ausdrücklich positiv beurteilt.

Für Wuppertal ist dabei zu berücksichtigen, dass sich das Stadtgebiet bedingt durch verschiedene Gemeindegebietsreformen aus mehreren – ehemals eigenständigen Städten – zusammensetzt. Daraus folgt naturgemäß, dass starke und selbstbewusste Nebenzentren existieren. Diese verfügen ähnlich den Hauptzentren über eine gute Infrastruktur und bedürfen ebenfalls einer Stärkung.

Sollten für eine Siedlungsentwicklung in den Zentren keine Potenzialflächen mehr zur Verfügung stehen, muss es bei entsprechendem Nachweis auch möglich sein, bei vertretbaren Infrastrukturkosten neue Gebiete – entsprechend der Regionalen Positionspapiere und Konzepte – ausweisen zu können. Dies gilt in besonderem Maße für den Bedarf im Segment des Ein- und Zweifamilienhausbaus, da geeignete Potentialflächen nicht immer zentrumsnah liegen.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs soll in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen.

Der Ansatz der Stärkung der Siedlungsentwicklung an den Haltepunkten des SPNV wird grundsätzlich positiv bewertet.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Im Fortschreibungsprozess und in der Umsetzung des neuen Regionalplanes sollen für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften von herausragender Bedeutung Ausnahmen von der Verteilungskonzeption gemacht werden können.

Die Leitlinie birgt als „Öffnungsklausel“ Chancen und Gefahren. Sie wird von der Stadt Wuppertal als Chance im Rahmen der regionalen Kooperation im Bergischen Städtedreieck angesehen. Die drei Bergischen Großstädte arbeiten bei der künftigen Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen, Infrastruktur, Freizeitwirtschaft sowie Klimaanpassung und Erneuerbare Energien eng zusammen [vgl. entsprechende Regionale Positionspapiere und Konzepte]. Hinsichtlich der Verwirklichung der interkommunalen Konzepte und der außergewöhnlichen Planungsideen muss daher dem Städtedreieck auch ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, die Verteilung der Flächen anhand der Konzepte vorzunehmen. Allgemeine Ziele – wie beispielsweise das Flächensparen, Senken von Infrastrukturkosten und weiterer Kosten – wurden hierbei berücksichtigt. In besonderem Maße ist die Leitlinie auf das Regionale Positionspapier Wohnen und das Regionale Gewerbeflächenkonzept anzuwenden.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass verbindliche und klar formulierte Kriterien für die Bewertung der „guten Ideen und Kooperationen“ vorliegen, damit die Steuerungswirkung der Regionalplanung durch diese Öffnungsklausel nicht unterlaufen werden kann.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Alle bestehenden ASB-Reserven sollen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele und ihrer Umsetzbarkeit auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Die Überprüfung aller bestehenden ASB-Reserven auf ihre Umsetzbarkeit hin wird befürwortet – insbesondere in Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Instrumentes des Flächentauschs sowie des Vertrauensschutzes der Kommunen hinsichtlich der Gesamtbilanz. Denn einige derzeit im Regionalplan [GEP 99] enthaltene ASB- oder GIB-Flächen werden auch im Planungszeitraum des neuen Regionalplans nicht für eine Entwicklung zur Verfügung stehen. Für die Zukunft wird bei den Wohnbauflächen die Einführung eines Flächenbedarfskontos [vgl. Regionales Positionspapier Wohnen] angeregt.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um“ Düsseldorf ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

Der Ansatz, die „Überschwappeneffekte“ aus Düsseldorf an geeigneten Standorten im Umland zu nutzen, wird positiv beurteilt. Die gute Schienenverbindung von Wuppertal nach Düsseldorf ist in diesem Zusammenhang als besondere Qualität Wuppertals zu betonen.

Offen bleibt in der Leitlinie die genaue Abgrenzung der Region „In und Um Düsseldorf“. Dies ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Aufgrund der engen Verflechtungsbeziehungen nach Düsseldorf gehört aus Sicht der Stadt Wuppertal das Bergische Städtedreieck zwingend dazu.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen - gute Flächen entwickeln

Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Deshalb sollen die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking dargestellt werden.

Die Ausarbeitung eines abgestimmten Flächenrankings erscheint in Bezug auf die Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“ sinnvoll. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Kriterienkatalog, der dem Ranking zugrunde gelegt wird, objektiv gleich bei allen Kommunen angewendet werden kann und auch tatsächlich zu vergleichbaren Ergebnissen führt. Die Bewertungsmatrix sollte aufgrund der oft fehlenden Personalkapazitäten in den Kommunen einfach, aber doch präzise gehalten werden. Flächen, die in Regionalen Positionspapieren und Konzepten bereits enthalten – und somit interkommunal abgestimmt – sind, sollten eine besondere Berücksichtigung in der Matrix erfahren.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv nutzen

Bei der Bedarfsberechnung sollen effektive Siedlungsdichten zu Grunde gelegt werden.

Die in diesem Punkt benannte Vorgabe von Dichtewerten ist eher kritisch zu sehen. Die angemessene Dichte muss im Planungsprozess von dem konkreten städtebaulichen Umfeld und den stadtplanerischen Zielstellungen bestimmt werden und sollte nicht regionalplanerisch vorgegeben werden. Hier sind eher die differenzierten Raumtypen innerhalb einer Stadt zu berücksichtigen. Offen bleibt ebenso, wie mit Fragen der Leitbildänderung für Raumtypen, sei es im Sinne von Verdichtung oder im Sinne von Rückbau rechnerisch umgegangen werden soll. Dies spricht dafür, Dichteüberlegungen im Verantwortungsbereich der Kommunen zu belassen.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die städtebauliche Dichte und die Lage sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Diese Leitlinie wird hinsichtlich des Bearbeitungsaufwands kritisch und im Hinblick auf die Zielstellung als ungeeignet bewertet, da hier die Ermittlung von monetären Kosten verfolgt wird. Schon auf der Planungsebene der Regionalplanung sollen Kosten und Folgekosten bei einer Entwicklung von Bauflächen auf der grünen Wiese ermittelt werden, mit dem Ziel, mehr Kostentransparenz und eine höhere Sensibilität für Infrastrukturfolgekosten zu erzeugen. Eine Kostenermittlung auf dieser abstrakten Planungsebene ist jedoch insbesondere im Bergischen Land mit vielen Unwägbarkeiten behaftet und führt letztendlich zu Kosteneinschätzungen, die nachträglich als nicht realitätsbezogen eingestuft werden müssen. Sinnvoller erscheint aus Wuppertaler Sicht im Abwägungsfall eine qualitative Beschreibung von Alternativen.

1.3 Großflächiger Einzelhandel

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in ASB

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können. Bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben, welche sich in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befinden, ist die Begrenzung auf den Bestand mit allenfalls einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit über eine flankierende textliche Festsetzung erforderlich, damit emittierende Betriebe in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden.

Es handelt sich hier um einen bekannten Steuerungsansatz der Regional- und Landesplanung, der mitgetragen wird.

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.

Es handelt sich hier um einen bekannten Steuerungsansatz der Regional- und Landesplanung, der mitgetragen wird.

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sollen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen. Dabei ist jedoch eine Regelung zur Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente erforderlich, um eine schädliche Beeinträchtigung der Zentren zu verhindern.

Es handelt sich hier um einen bekannten Steuerungsansatz der Regionalplanung. Wie und mit welcher rechtlichen Qualität diesbezügliche Regelungen auf der Ebene des Regionalplans umgesetzt werden ist letztlich von den Vorgaben der Landesplanung abhängig. Zu den Steuerungsmöglichkeiten des Großflächigen Einzelhandels auf der Ebene der Landesplanung hat die Landesregierung ein Gutachten in Auftrag gegeben, das nunmehr vorliegt. Offen ist zurzeit, ob die gutachterlichen Empfehlungen vollständig als Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes umgesetzt werden sollen. Insofern muss eine abschließende Stellungnahme zu dieser Thematik den anstehenden Anhörungs- und Erörterungsterminen vorbehalten bleiben.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Kommunen sollen angehalten werden, kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte besonders zu berücksichtigen sind.

Der Bundesgesetzgeber räumt kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten - sofern sie von den jeweiligen Räten beschlossen sind - gem. § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB bereits heute einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Abwägung ein. Wie eine darüber hinausgehende Regelung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung aussehen könnte, muss im weiteren Verfahren geklärt werden.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Erstmals sollte auch eine Regelung vorgesehen werden, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenschädigenden Auswirkungen entgegenwirkt.

Die räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration) knapp unterhalb der Großflächigkeitsgrenze stellt zweifelfrei ein planerisches Problem dar. Vor dem Hintergrund der zu dieser Thematik im Verlauf der letzten Jahre ergangenen Rechtsprechung besteht hier allerdings erheblicher Klärungsbedarf, um letztlich auf Regionalplanebene zu einer rechtsicher umsetzbaren Regelung zu kommen.

1.4 **Gewerbliche und industrielle Nutzungen**

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, von raumbedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen.

Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB.

Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.

Der Steuerungsansatz der Regionalplanungsbehörde ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Arbeitsaufwand der Kommunen zur Überprüfung der bestehenden GIB ist hoch.

In der Regel ist in den bestehenden, seit Jahren gewachsenen Gewerbegebieten ein dichtes Nebeneinander von emittierenden und nicht-emittierenden Unternehmen zu beobachten. Hier stellt sich die Frage, welche Qualität diese Gebiete künftig erhalten sollen. Wenn die betreffenden Teilräume aufgrund der vorhandenen emittierenden Betriebe eine GIB-Qualität behalten, stellt sich die Frage einer Nachfolgenutzung im Falle aufgebener

Standorte: Sollen es vorrangig emittierende Betriebe sein oder sind auch nicht-störende Betriebe gleichermaßen und nicht nur im Ausnahmefall willkommen? Gerade im schwierigen Bereich des Brachflächenrecyclings muss ein ausreichendes Maß an Flexibilität gewährleistet sein.

Insofern ist die vorgeschlagene Leitlinie zu hart formuliert. Eine Nachnutzung bestehender Gewerbeimmobilien durch nicht-störendes Gewerbe oder eine Expansion bestehender Betriebe, die aufgrund des Strukturwandels heute als nicht-störendes Gewerbe angesehen werden, muss weiterhin generell möglich sein. Ferner dürfen aus Sicht der Wirtschaftsförderung die Unternehmensinteressen nicht aus dem Blick verloren werden. Für gewerbliche Betriebe sollte innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten eine freie Standortwahl weiterhin möglich sein.

Andererseits muss auch betont werden, dass der Schutz der vorhandenen GIB-Standorte vor heranrückender fremder Nutzung und vor dem Hintergrund sich abzeichnender Flächenengpässe in Wuppertal durchaus positiv beurteilt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Anmerkungen und offener Fragen u.a. zur Darstellungsfähigkeit, Detailschärfe der Abgrenzungen von GIB-Standorten sowie langfristiger Vorhaltung von geeigneten Flächen für emittierende Betriebe, wird die vorgesehene enge Abstimmung zwischen der Regionalplanungsbehörde und den beteiligten Städten begrüßt und auch als dringend erforderlich betrachtet.

2.1 Freiraum allgemein

Die Abgrenzung des Freiraumes zum Siedlungsraum ist im Regionalplan (GEP 99), zumindest auf Wuppertal bezogen, nicht nach einheitlichen Kriterien vorgenommen worden. Während an einigen Siedlungsrändern des Stadtgebietes durchaus parzellenscharfe Siedlungsgrenzen zum Freiraum gezogen werden, werden in anderen Teilräumen mit der Darstellung von ASB und GIB-Flächen der Stadt scheinbar großzügige Entwicklungsspielräume eingeräumt, die jedoch im Siedlungsmonitoring nicht als ASB- bzw. GIB-Reserveflächen aufgeführt werden.

Im Rahmen der Landschaftsplanung führt eine unscharfe Abgrenzung des Freiraumes im Regionalplan zu einer Irritation bei der Festlegung des Geltungsbereiches. Im Landschaftsplan dargestellte, typische Außenbereichsflächen müssen mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung bis zur Umsetzung der Ziele der Bauleitplanung“ dargestellt werden, da der Regionalplan dies in der Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgibt. Für diese Gebiete entfallen Maßnahmen.

Es wird angeregt, eine maßstabsadäquate Überprüfung der Grenzziehung zwischen Freiraum und Siedlungsraum im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans in enger Abstimmung mit der Stadt Wuppertal vorzunehmen.

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen

Das Instrumentarium des gültigen Regionalplans (GEP 99) hat sich für den Freiraum bislang im Wesentlichen bewährt und soll daher im Kern beibehalten werden. Anlässlich der Fortschreibung des Regionalplanes sollen die derzeitigen textlichen Regelungen für die Freiraumbereiche und -funktionen überprüft und die Formulierungen dort überarbeitet werden, wo dies hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit geboten ist.

Das Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden Regionalen Freiraumsystems wird bereits mit dem Regionalplan (GEP 99) durch die Darstellung des Freiraums (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) und der Freiraumfunktionen (u.a. Schutz der Natur, Schutz der Landschaft, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz) erfolgreich umgesetzt.

Die Zielrichtung, den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung stärker zu sichern, wird begrüßt.

Eine darüber hinausgehende Regelungsdichte bezogen auf die angedachte Darstellung regional bedeutsamer großräumiger zusammenhängender Freiräume und die Definition von sensiblen Bereichen ist aus Sicht der Stadt Wuppertal nicht erforderlich. Es wird dagegen angeregt, die bereits vorhandenen Instrumente der Freiraumsicherung wie z.B. die Funktionsbereiche der Regionalen Grünzüge unter Berücksichtigung weiterer wertgebender Kriterien und aktueller Erkenntnisse zu überprüfen.

Die Regionalen Grünzüge erstrecken sich im Bergischen Städtedreieck nahezu flächendeckend und z.T. durchaus parzellenscharf bis an die Siedlungsgrenzen der Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal. An der Stadtgrenze zu Velbert endet die Darstellung Regionaler Grünzug, ohne dass nachvollziehbar wäre, nach welchen Kriterien bzw. mit welcher Begründung diese Grenzziehung vorgenommen worden ist. Die Darstellung der Regionalen Grünzüge beeinflusst nachhaltig die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein. Selbst maßvolle Arrondierungen des Siedlungsraumes werden erschwert. Grundsätzlich ist die Darstellung Regionaler Grünzüge ein wichtiges Instrument der Freiraumsicherung in Verdichtungsgebieten. Andererseits werden jedoch zwischen eher ländlich geprägten Siedlungsräumen, wie z.B. im Bereich Mettmann, Velbert, Wülfrath und verdichteten Siedlungsräumen, wie z.B. dem Bergischen Städtedreieck Ungleichgewichte bei den Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung geschaffen und damit das Ziel zur siedlungsraumlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung gem. § 7 LEPro unterlaufen.

Gemäß den Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung sollen insbesondere landwirtschaftliche Flächen im Freiraum gesichert werden.

Die enge Verzahnung von Siedlungs- und Landschaftsbereichen - ein Charakteristikum der Bergischen Region - sollte erhalten werden. Dies dient dem Erhalt der fußläufigen Naherholung und damit der Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung.

Die Bereiche zum „Schutz der Natur“ sollten nicht vorrangig zu Lasten der Bereiche zur landschaftsbezogenen Erholung gesichert werden. Es wird eine bessere Verschneidung beider Interessen auf gemeinsamen Flächen angeregt. Erholung und Naturschutz sind gleichrangige Freiraumansprüche. Dem wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung nach geeigneten Freiflächen und Freizeitinfrastruktur im siedlungsnahen Freiraum ist Rechnung zu tragen.

2.1.2 Freiraummonitoring

Für den Regionalplan sollen Regelungen für ein Freiraummonitoring erarbeitet und entsprechende Inhalte konkretisiert werden, dessen Ergebnisse zukünftig bei der Beurteilung freiraumgebundener Nutzungen und der Entwicklung des Freiraums als ergänzende Planungsgrundlage berücksichtigt werden sollen.

Da die Inhalte eines Freiraummonitorings bisher nicht konkret benannt worden sind, kann eine abschließende Stellungnahme hierzu noch nicht abgegeben werden.

Grundsätzlich ist die flächendeckende Versorgung mit Freiflächen im Innenbereich ebenso wie der Erhalt des Außenbereichs in ein Freiraummonitoring einzubeziehen. Dabei sind auf Basis lokaler Daten Kriterien insbesondere für die Bewertung der Qualität der Freiräume zu entwickeln. Insgesamt sollte das Ziel der langfristigen Sicherung und der Entwicklung der Freiflächen erreicht werden.

Die Inhalte eines etwaigen Freiraummonitorings sollten sich zielorientiert sowohl an den Regelungsgehalten des Regionalplans als auch an den kommunalen Erfordernissen orientieren, um eine reine Datensammlung ohne Umsetzungsbezug zu vermeiden.

2.2 Kulturlandschaft

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen - Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

In vier Teilregionen unserer Planungsregion sollen visuelle Zukunftsvorstellungen für die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Regionalplanung soll gemeinsam mit beteiligten Akteuren die Region und ihre Vernetzungen erfahren und erleben. Die Analyse der Kulturlandschaft kann die Fragen beantworten, was unsere Region ausmacht, wie und wo sie erlebt wird und welche Vorstellungen innerhalb und außerhalb mit dieser Region verbunden werden.

Die Entwicklung eines kulturlandschaftlichen Leitbildes hat größere Aussichten darauf, mit Leben gefüllt und von den Menschen einer Region angenommen zu werden, wenn die Abgrenzung und Benennung der jeweiligen Kulturlandschaft lokale und regionale Identitäten berücksichtigt. Das Bergische Städtedreieck versteht sich als eigenständige Kulturlandschaft und bedeutendes Zentrum im Bergischen Land. Die Zuordnung zu einer Kulturlandschaft „Niederbergisches Land“ würde auch den Bemühungen entgegenwirken, ein alleinstellendes touristisches Profil für das Bergische Städtedreieck erfolgreich zu platzieren.

Die Bezeichnung „Niederbergisches-Märkisches Land“ (gemäß LVR Fachbeitrag) sowie die Bezeichnung „Niederbergisches Land“ (Zusammenfassung gemäß Bezirksregierung) treffen nicht die regionale Identität der Bürgerinnen und Bürger. Hier ist vielmehr vom „Bergischen“ die Rede, so dass die Bezeichnung „Bergisches Land“ angeregt wird. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Regionalen Positionspapier Freizeitwirtschaft und Kulturlandschaft des Bergischen Städtedreiecks zu entnehmen.

2.4 Energie

2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zu Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.

Die Standorte für Windenergieanlagen sollen über die Darstellung von Vorranggebieten (innergebietliche Positivausweisung) ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (außergebietliche Ausschlusswirkung) planerisch gesteuert werden. Inwieweit Flächen in Wuppertal davon betroffen sind, z.B. durch die Übernahme im FNP dargestellter Konzentrationszonen oder durch andere Flächen in durch Verkehrs- und Leitungstrassen infrastrukturell vorbelasteten Bereichen, kann derzeit nicht beantwortet werden, weil das Land z.Z. noch eine Potenzialanalyse und evtl. noch eine Restriktionsanalyse erstellt. Nachteilige Wirkungen für Wuppertal sind deshalb derzeit nicht erkennbar.

2.5 Wasser

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Die Einzugsbereiche von bestehenden und zukünftigen öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sollen im Regionalplan gesichert werden. Hierzu sind die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete weiterhin darzustellen. Darüber hinaus sind textliche Regelungen für diese Bereiche vorzusehen. Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden, Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden. Der Bedarf für einen eigenständigen Grundsatzes zum Schutz der erweiterten Einzugsgebiete, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die Sicherung bestehender und zukünftiger öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen durch Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz ist nachvollziehbar. In Wuppertal wird das Wasserschutzgebiet um die Herbringhauser Talsperre entsprechend dargestellt werden.

Die im gültigen Regionalplan enthaltene Funktionszuweisung für Grundwasser- und Gewässerschutz im Bereich der 2007 aufgehobenen Verordnung für das Wasserschutzgebiet Haan ist aus Sicht der Stadt Wuppertal entbehrlich geworden.

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Im Regionalplan sollen weiterhin Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen.

Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, diese als Hinweis in ihre Bauleitpläne aufzunehmen.

Die Abbildung der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer textlichen Vorgabe (Ziel oder Grundsatz) mit der Verpflichtung zum Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen, soll im weiteren Verfahren geprüft werden.

Die Umsetzung der neuen wasserrechtlichen Vorgaben bzgl. der Überschwemmungsbereiche für 100-jährliche Niederschlagsereignisse (HQ₁₀₀) erfolgt auf Grundlage entsprechender Beteiligungsverfahren und ordnungsbehördlicher Verordnungen. Soweit die hierzu beabsichtigten landesplanerischen Zielsetzungen keine darüber hinausgehenden Reglementierungen enthalten, ist dagegen nichts einzuwenden. Auch die Abbildung der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte hätte zunächst nur deklaratorischen Charakter. Die Aufnahme einer textlichen Vorgabe mit der Verpflichtung zum Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen ist hingegen entbehrlich, insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin nach § 1 (6) Nr. 12 BauGB erforderlichen Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in Bauleitplanverfahren.